##### Verfügung vom xx

##### betreffend Zuweisung zu einer Krankenkasse

In Anwendung von Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sowie Art. 7 lit. a und Art. 8 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 133.14) erlässt die Krankenkassen-Kontrollstelle der Gemeinde XY als

**Verfügung:**

1. Es wird festgestellt, dass Hans Muster, geboren am xx, wohnhaft Gemeinde XY, seiner Krankenversicherungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
2. Hans Muster wird per sofort der Krankenkasse ZZ zugewiesen.
3. Die Krankenkasse ZZ wird angewiesen, innert 30 Tagen Hans Muster und der Gemeinde XY (in Kopie) eine Versicherungspolice zuzustellen.
4. Es werden keine Kosten erhoben.

**Begründung:**

1. Nach Art. 3 KVG muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise Vertreterin versichern lassen. Die Kantone sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht, wobei Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen einem Versicherer zuzuweisen sind (Art. 6 KVG). In Appenzell Ausserrhoden sind dafür die Gemeinden zuständig (Art. 7 lit. a und Art. 8 KVG).

2. *[Anwendung auf den konkreten Fall, Beispiel:]* Hans Muster ist am xx. in die Gemeinde XY gezogen. Ein Gesuch von Hans Muster um Befreiung von der Versicherungspflicht wurde in der Folge vom Departement Gesundheit rechtskräftig abgewiesen *[falls ein solches Gesuch überhaupt gestellt wurde]*. Er untersteht damit der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Der Versicherungspflichtige hat jedoch auch nach der zweiten Mahnung vom xx. keinen Versicherungsnachweis eingereicht. Es ist daher festzustellen, dass Hans Muster seiner Versicherungspflicht nicht rechtzeitig, innert der Dreimonatsfrist, nachgekommen ist. Folglich ist Hans Muster per sofort einem Krankenversicherer zuzuweisen.

3. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) wird in Sozialversicherungssachen in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Kontrollstelle der Gemeinde XY

Antonia Musterfrau, Leiterin

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 52 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sowie Art. 25 EG zum KVG innert 30 Tagen seit Eröffnung, Einsprache bei der Kontrollstelle der Gemeinde XY erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Zustellung an:

Versandt am: